

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(2011)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bündner Monatsblatt

4/2011 Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Beilage zu Nro. 40 des Telegraphen aus Graubünden.

Offiziell

Am 17ten dieses brach auf dem zu hiesiger Stadt gehörigen Bischöflichen Hofe gegen 3 Uhr Nachmittags in der Wohnung eines jeweiligen Dombekans eine so schnell um sich greifende Feuersbrunst aus, daß in wenigen Stunden, ausser einigen Privatgebäuden, das Dach der alten Cathedralkirche mit dem Thurm, und das zunächst gelegene Kloster St. Luzi, der Sitz des katholischen Seminariums, nebst der Kirche, ein Raub der Flammen wurden.

Durch die thätige von der Stadt und allen zum Theil mehr als drei Stunden entlegenen Ortschaften beider Religionen geleistete Hülfe, wurde das Bischöfliche Schloß und die übrigen Gebäude gerettet.

In Rücksicht auf die mit der Nachricht von diesem unglücklichen Ereigniß zugleich verbreitete widrige Nebengerüchte, hat sich der eben versammelte Hochlöbl. Große Rath dieses Kantons bewogen gefunden, einmüthig zu beschließen, daß, um allen schiefen Ansichten und voreiligen Urtheilen, welche durch Unkunde der Umstände, und die in der Verbreitung immer mehr entstellte Sagen, veranlaßt werden könnten, die zwischen seinen Mitgliedern der beiden Religionstheile hierüber gewechselten Schreiben, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Chur den 16. Mai 1811.

Aus Auftrag.

Die Kanzlei des Kleinen Rath.

Der katholische Theil des Großen Rathes des Kantons Graubünden

an

den reformirten desselben.

Hochgeachtete Herren, G. L. Bundesgenossen!

Das corpus catholicum bezieht sich mit Bundesgenösslicher Angelegenheit sich einer Pflicht zu entledigen, welche Sie, Hochgeachtete Herren! durch ihr theilnehmendes Benehmen an das traurige Schicksal, das den Bischöflichen Hof so gähling betraf, ihm auferlegt haben.

Wir erkennen es in voller Ueberzeugung, daß nur durch die außerordentlichen Bemühungen, durch die beispiellose Anstrengungen, und durch die gränzenlose Thätigkeit reformirter Seite, der ferneren Verbreitung dieses Unglücks und der gänzlichen Verheerung des Bischöflichen Hofes vorgebeugt wurde.

Dieses vorausgesetzt, so bittet der katholische Theil Bündens, Sie, Hochachte und Hochzuverehrende Herren, G. L. Bundesgenossen! den wärmsten Dank für sich und zu Händen ihrer Religionsgenossen, welche mit bewunderungswürdigen Eifer ohne Berücksichtigung der Gefahren aller Arten, aller Nebenverhältnisse, zur Rettung des Haupttheses der Bündnerischen Katholizität herbeigeeilt und solche erwecket haben, zu empfangen. Empfangen Sie zugleich die Versicherung, daß unsere Dankbarkeit dafür nicht nur in unsern Herzen unaussprechbar